



# Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

19. Jahrgang  
September 2012

## Eurocodes

### Angebote der Ingenieurkammer M-V



Prof. Hoch bei seinen Ausführungen



Die Seminarteilnehmer folgen dem Vortrag von Prof. Latz

Wie mehrfach berichtet, sind seit dem 01.07.2012 in Mecklenburg-Vorpommern die Eurocodes in der Tragwerksplanung verbindlich. Die Ingenieurkammer M-V hat deshalb im Jahr 2012 einen Großteil der Weiterbildungsveranstaltungen hierauf ausgerichtet, um die Tragwerksplaner bei dem umfangreichen Regelwerk zu unterstützen. Bereits im Januar 2012 wurde im Brandschutzseminar für Tragwerksplaner ein Ausblick auf die Einführung der Eurocodes gegeben.

#13 Aufgrund hoher Nachfrage führte die Ingenieurkammer im Februar und im Juni

2012 zwei Seminarreihen zum Eurocode 2 durch, die insgesamt von über 50 Statikern und Prüfengeuren besucht wurden.

Ein Tagesseminar zum Eurocode 3, das gemeinsam mit Herrn Professor Hoch und Herrn Professor Latz von der Hochschule Wismar organisiert wurde, fand ebenfalls reichliches Interesse. Die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle konnten hierzu wiederum mehr als 50 Tragwerksplaner und Prüfengeure begrüßen.

Die Seminare zu den Eurocodes werden im 2. Halbjahr fortgesetzt. So findet am

27. September 2012 ein Seminar zum Eurocode 5 statt. Am 5. November 2012 wird es in Rostock ein Halbtagsseminar zum Eurocode 7 geben. Hierfür sind Anmeldungen bereits möglich. ◆

#### INHALT

Eurocodes	1
Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst	2
Vereinbarung mit „Jugend forscht“	2
Mitglieder-Info	3
Recht aktuell	3
Weiterbildungsangebote	5
Service / Impressum	6

# „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“

Der Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern und der Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern sind zwei Elemente der berufspolitischen Aktivitäten, mit denen der Öffentlichkeit die Baukultur unseres Bundeslandes näher gebracht werden soll. Dabei lobt die Ingenieurkammer den Ingenieurpreis zusammen mit dem Ingenieurrat und den Landesbaupreis zusammen mit der Architektenkammer und dem Bauministerium aus. Mittlerweile haben beide Preise, die im jährlichen Wechsel ausgelobt werden, ihren Platz in der öffentlichen Wahrnehmung gefunden.

Weniger bekannt, aber nicht weniger wichtig ist die Ehrung historisch bedeutender Ingenieurbauwerke in Deutschland durch die Bundesingenieurkammer, unterstützt von allen 16 Länderingenieurkammern. Unter dem Titel „Historische

Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ würdigt die Bundesingenieurkammer herausragende Leistungen vergangener Ingenieurgenerationen. Begonnen im Jahr 2007 mit dem Schiffshebewerk Niederfinow sind bisher 11 historisch bedeutende Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst ausgezeichnet worden.

Mit der Auszeichnung verbunden ist die Enthüllung einer Ehrentafel am Bauwerk. Um einer breiten Öffentlichkeit die Verleihung bekannt zu machen, erscheint für jedes geehrte Bauwerk eine Publikation im Rahmen der Schriftenreihe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst“.

Die Bundesingenieurkammer als Träger der Auszeichnung will jedes Jahr bis zu zwei Bauwerke ehren.

Voraussetzung für die Verleihung des Ti-

tels ist, dass sich das Wahrzeichen auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland befindet und älter als 50 Jahre ist. Die Auswahl der auszeichnungswürdigen Ingenieurbauwerke wird von einem wissenschaftlichen Beirat vorgenommen. Bis jetzt wurde eine Liste mit 80 Vorschlägen erarbeitet.

Der Kammervorstand beabsichtigt in Kürze auch auszeichnungswürdige Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst aus Mecklenburg-Vorpommern zu empfehlen. Dazu ist geplant, aus dem Hauptausschuss eine Projektgruppe „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Mecklenburg-Vorpommern“ mit der Auswahl und Begründung einiger preiswürdiger Vorschläge einzusetzen.

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter [www.wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de](http://www.wahrzeichen.ingenieurbaukunst.de). ♦

## Vereinbarung zwischen „Jugend forscht“ und Ingenieurkammer

### „Jugend forscht“ und „JUNIOR:Ing“ arbeiten zusammen

Die zwei Landeswettbewerbe „Jugend forscht“ und „JUNIOR:Ing“ wollen zukünftig kooperieren.

Dazu hat die Ingenieurkammer M-V eine Vereinbarung mit dem Landeswettbewerb „Jugend forscht“ abgeschlossen.

„Jugend forscht“ findet jährlich mit den Fachgebieten Arbeitswelt, Biologie, Chemie, Geo- und Raumwissenschaften, Mathematik/Informatik, Physik und Technik statt.

Dieser Ansatz deckt sich stark mit dem Schülerwettbewerb „JUNIOR:Ing“ der Ingenieurkammer, der junge Leute mobilisieren will, sich mit technischen oder naturwissenschaftlichen Problemen und Fragen zu befassen.

Die Ingenieurkammer ermittelt im Wettbewerb „Jugend forscht“ durch eine von ihr besetzte eigene Jury die Arbeiten, die in herausragender Weise Ingenieurprojekte zum Inhalt haben. Die so ermittelten Teilnehmer werden dann von der

Ingenieurkammer als „JUNIOR:Ing“ ausgezeichnet.

Die Ingenieurkammer verpflichtet sich in der Vereinbarung, den Wettbewerb „Jugend forscht“ in der Öffentlichkeit genauso zu unterstützen, wie ihre eigene Auszeichnung „JUNIOR:Ing“. Nutzen wird die Kammer dazu ihre Medien wie Internet, Deutsches Ingenieurblatt und Kammerreport.

Die Vereinbarung wird erstmalig bei beiden Wettbewerben im Jahr 2013 wirksam. ♦

# Mitglieder-Info

## Ingenieurkammer M-V wieder Mitglied im AHO

Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V hatte auf ihrer 27. Sitzung am 12.10.2011 den Wiedereintritt in den Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) beschlossen. Die Mitgliederversammlung des AHO fand am 3. Mai 2012 in Berlin statt, der Aufnahmeantrag unserer Kammer wurde einstimmig angenommen und durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich begrüßt. Der Antrag wurde durch das für die Mitarbeit im AHO verantwortliche Vorstandsmitglied, Rolf Schmidt, vorgetragen und begründet. Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung und zur Arbeit des AHO finden Sie im Internet unter [www.aho.de](http://www.aho.de). Das Portal des AHO bie-

tet vielfältige Veröffentlichungen zum Thema HOAI und kann an dieser Stelle nicht nur allen Mitgliedern unserer Kammer, sondern auch allen anderen Fachkolleginnen und Fachkollegen sehr empfohlen werden. Inzwischen hat der Vorstand der Ingenieurkammer M-V beschlossen, dass Vorstandsmitglied Rolf Schmidt in der Fachkommission Verkehrsanlagen des AHO mitarbeiten soll. Deshalb hat die Fachkommission Verkehrsanlagen des AHO mit Dipl.-Ing. Frank Bernhardt und Dipl.-Ing. Rolf Schmidt aktuell zwei neue Mitstreiter, die sich derzeit mit der amtlichen Begründung der anstehenden Novellierung der HOAI befasst. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle die langjährige Arbeit unseres Kammermitglieds Dipl.-Ing. (FH)

Gerry Wehrle in der Fachkommission Wasserwirtschaft im Auftrag des DWA sein.

Der Vorstand der Ingenieurkammer M-V erwartet durch die Mitgliedschaft im AHO, dem alle 16 Ingenieurkammern, 6 Architektenkammern und diverse Verbände angehören, eine größere Schlagkraft bei der Novellierung der HOAI und bei ihrer Umsetzung.

Deshalb auch sieht der Kammervorstand die Mitarbeit von Vorstandsmitglied Rolf Schmidt in der Fachkommission Verkehrsanlagen als wichtigen Bestandteil der berufspolitischen Vorstandsarbeit.

◆  
**Dipl.-Ing. Rolf Schmidt**

## Recht aktuell

### Rechtsprechung für Ingenieure

#### 1. Vergütungsanspruch trotz fehlenden schriftlichen Vertrages

Ein Vertrag über Ingenieurleistungen ist grundsätzlich auch ohne schriftliche Abfassung wirksam.

Das Problem für den Ingenieur besteht aber darin, bei der Durchsetzung seiner Honoraransprüche oder aber auch schon vorher bei der Ermittlung, welche Leistungen er überhaupt schuldet, dass er sich nicht auf eine nachgewiesene schriftliche Fixierung berufen kann.

Der Nachweis des Vergütungsanspruches über übergebene Unterlagen, Zeugen oder sonstigen Schriftwechsel ist schwierig und riskant.

Besonders schwierig wird der Nachweis, wenn lediglich Leistungen erbracht wurden, die Vergütungen der Leistungs-

phasen 1 bis 3 nach sich ziehen und die Planungen nicht für ein realisiertes Bauvorhaben eingesetzt wurden.

Akquiseleistungen des Ingenieurs können sehr weit gehen und schaffen keinen Vergütungsanspruch.

Sofern der Auftraggeber dann noch die öffentliche Hand ist, kommen die besonderen Anforderungen zu der in diesem Fall zwingenden Schriftform hinzu, wonach der Vertrag von Bürgermeister und stellvertretendem Bürgermeister zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel abzustempeln ist.

Vorgenannte Grundsätze führen aber nicht dazu, dass der Ingenieur in jedem Fall unentgeltlich gearbeitet haben muss, wenn er entsprechende Nachweise

nicht beibringen kann bzw. die vorgenannten Formalien nicht erfüllt hat.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte jetzt einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Architekt Honorar forderte, weil der Bürgermeister einer Stadt ihn veranlasst hatte, Grundlagenermittlung und die Vorplanung für ein neues Haus zu erbringen.

Für weitere Objekte hat der Architekt dann anschließend auch Planungen vorgenommen. Alle Bauvorhaben wurden letztlich aber nicht realisiert.

Schriftlich wurden die Verträge aber nicht abgeschlossen.

Das Gericht hat aber festgestellt, dass Planungsleistungen in diesem Umfang, die aufgrund von Wünschen des Bürgermeisters immer wieder überarbeitet wurden, eine Erheblichkeit erreicht haben, ▶

die nicht mehr der Akquise zuzuordnen und daher zu vergüten sind.

In diesem Einzelfall hatte der Bürgermeister den Architekten veranlasst, auf eine schriftliche Vereinbarung zu verzichten. Dem Architekten wurde zumindest sein Vertrauensschaden ersetzt. Der Betrag der Aufwendungen liegt aber unter dem Honorar gemäß HOAI, das bei einem wirksamen Vertrag zur Anwendung gekommen wäre. (OLG Frankfurt Urteil vom 30.04.2012, Aktenzeichen 24 U 63/11)

## 2. Nur beauftragte Grundleistungen werden vergütet

Viele Auftraggeber sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, den Leistungsumfang für den Ingenieur unter Bezugnahme auf die einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen aus der HOAI einzuschränken.

In dem schriftlichen Vertrag werden dann z.B. die Genehmigungsplanung, die Ausführungsplanung und die Bauüberwachung ausdrücklich beauftragt.

Der Ingenieur erbringt dann seine Leistungen und muss in Vorbereitung der Genehmigungsplanung Grundlagenermittlungen, Vor- und Entwurfsplanungen zumindest bedingt erbringen.

Bei der Abrechnung des Gesamtvorhabens stellt daher der Ingenieur auch Vergütungen für die Leistungsphasen 1 bis 3 mit der Begründung in Rechnung, dass er ohne diese Tätigkeiten die anderen Leistungen gar nicht hätte erbringen können.

Für unstreitig erbrachte Leistungen müsste auch eine Honorierung erfolgen.

Dieses klingt logisch, da Leistung und Gegenleistung – erst recht unter Beachtung des zwingenden Mindestsatzcharakters der HOAI – in Übereinstimmung stehen müssten. Dieses sehen die Gerichte aber nicht so.

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem Urteil vom 08.12.2010 Aktenzeichen 12 U 85/10 entschieden, dass dem Architekten für die nicht übertragenen Leistungsphasen 2 und 3 kein Vergütungsanspruch zusteht. Dem Gericht kommt es dabei auch nicht darauf an, aus welchen Gründen einzelne Grundleistungen im Vertrag nicht übertragen wurden.

Ein Honorarverzicht für schon erbrachte Teilleistungen des Architekten ist zulässig.

Somit wurden dem Architekten nur Vergütungen für die Leistungsphasen/Grundleistungen zugesprochen, die ausdrücklich vereinbart waren und vom Architekten erbracht werden. Diese Grundsätze sind in der Literatur heftig umstritten.

Der Bundesgerichtshof hat aber mit Beschluss vom 22.03.2012, Aktenzeichen VII ZR 6/11, die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen und damit das Urteil des OLG Hamm bestätigt (siehe auch IBR Juli 2012, Seite 399).

Dem Ingenieur kann unter Beachtung der vorgenannten Entscheidungen nur geraten werden, in schriftlichen Verträgen den Leistungsumfang eindeutig zu vereinbaren, damit die Vergütung sich dann unter Heranziehung der HOAI ergibt.

Der § 8 der HOAI 2009 ist hier auch wenig hilfreich bei der Durchsetzung weiterer Honoraransprüche.

Die Kommentierung verweist darauf, dass die Formulierungen in diesen Regelungen mehr als unglücklich sind.

Dort ist geregelt, dass ein zusätzlicher Koordinierungs- und Einarbeitungsaufwand zu berücksichtigen ist, wenn nicht alle Leistungen einer Leistungsphase übertragen werden. Wenn dieser zusätzliche Vergütungsanspruch für den Aufwand nicht bei Vertragsabschluss schriftlich geregelt wird, wird er später so gut wie nicht durchsetzbar sein.

Auch über Regelungen wie Wegfall der Geschäftsgrundlage, Treu und Glauben bzw. ungerechtfertigte Bereicherung wird man nur im Ausnahmefall gegen die eindeutige schriftliche Vereinbarung ankommen.

Der Verzicht des Ingenieurs auf eine Honorierung ist zulässig. In diesem Fall liegt dann auch kein Verstoß gegen die Mindestsatzregelung der HOAI vor.

Die Konsequenzen müssen dem Ingenieur klar sein.

Wenn er feststellt, dass die vom Auftraggeber ausdrücklich übertragenen Leistungen durch das sich ergebende Honorar nicht wirtschaftlich abgedeckt sind, da Tätigkeiten in erheblichem Umfang darüber hinaus zur Erreichung des Vertragszieles notwendig sind, und der Auftraggeber nicht zu bewegen ist, eine weitere Vergütung zu vereinbaren, sollte auf diesen Vertrag besser verzichtet werden. ◆

**Johannes-Meinhard Wienecke**  
Rechtsanwalt

# Weiterbildungsangebote 2012

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
<b>25./26.09.2012</b> 10.00 Uhr Universität Rostock	<b>7. Baggergutseminar</b> Baggern – Unterbringen – Aufbereiten – Verwerten	Referententeam Teilnahmegebühr: 70,- € Exkursion: 15,- €	STZ Angewandte Landschaftsplanung, c/o Universität Rostock, Frau Peters- Ostenberg, Tel.: 0381/4983246
<b>26.09.2012</b> 09.00 – 18.00 Uhr HK Hamburg	<b>Rechtliches Umfeld der Sachverständigen- tätigkeit / Grundlagen der Gerichtsgutachtertätigkeit</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 205,- €	IFS - Institut für Sachverständigenwesen e.V., Tel.: 0221/91 27 71 12, Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
<b>27.09.2012</b> 09.00 Uhr TRHotel Rostock	<b>Seminar zum Eurocode 5</b>	Prof. Dr. Wolfgang Rug Dr. Karin Lißner, Teilnahme- gebühr f. Mitglieder IKMV: 150,- €, Andere: 230,- €	Ingenieurkammer M-V, Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14, Bildungswerk der Wirtschaft, Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
<b>28.09.2012</b> 09.00 – 15.00 Uhr NH Hotel Kleinmachnow	<b>Prüfsachverständigentag 2012</b> Die Veranstaltung richtet sich an prüfsachver- ständige Ingenieure, Objektplaner, Bauleiter, Architekten, Lehrende und Bauaufsichten	Referententeam Teilnahmegebühr: 130,- €	Brandenburgische Ingenieurkammer Tel.: 0331/473180 info@bbik.de, www.bbik.de
<b>18.10.2012</b> IHK zu Rostock	<b>Aktuelles Vergaberecht 2012 und Vergabegesetze Mecklenburg- Vorpommern VgGM-V</b>	Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	ABST M-V, Tel.: 0385/61738110 abst@abst-mv.de, www.abst-mv.de
<b>01.-03.11.2012</b> Maritim Hotel „Kaiserhof“ Ostsee- bad Heringsdorf	<b>23. Hanseatische Sanierungstage®</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 490,- €, BuFAS-Mitglieder: 340,- €, Studenten: 150,-€	BuFAS e.V. Tel.: 0173/2032827 Fax: 038466/339817 post@bufas-ev.de, www.bufas-ev.de
<b>05.11.2012</b> 14.00 – 17.30 Uhr TRHotel Rostock	<b>Sicherheitsnachweise in der Geotechnik DIN EN 1997 (EC 7) und DIN 1054:2010</b>	Prof. Dr.-Ing. Ulrich Turczynski Teilnahmegebühr für Mitglie- der der Ingenieurkammer M-V: 65,- €; Andere 120,- €	Ingenieurkammer M-V, Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
<b>07.11.2012</b> 09.00 – 17.00 Uhr HK Bremen	<b>Aufbau und Inhalt eines Gutachtens</b>	Dipl.-Ing. Norbert Salzmann, ö.b.u.v. Sachverständiger	IFS - Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
<b>08.11.2012</b> 09.00 – 17.00 Uhr IHK Lübeck	<b>Sachverständigentätigkeit im Gerichtsauftrag / Verhalten vor Gericht</b>	Referententeam Teilnahmegebühr: 205,- €	IFS - Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
<b>14.11.2012</b> 09.00 – 17.00 Uhr IHK Berlin	<b>Die Sachverständigentätigkeit im Privatauftrag</b>	RA Prof. Wolfgang Roeßner, Teilnahmegebühr: 205,- €	IFS - Institut für Sachverständigenwesen e.V. Tel.: 0221/91 27 71 12 Seminar.koeln@ifsforum.de www.ifsforum.de
<b>20.11.2012</b> 09.00 – 16.00 Uhr TRHotel Rostock	<b>Ingenieurforum „Recht“ der Ingenieurkammer M-V</b> Nähere Informationen folgen in Kürze. Bitte ver- folgen Sie das Weiterbildungsangebot auf der Homepage.	Referententeam Teilnahmegebühr: N.N. Moderation RA Johannes-M. Wienecke	Ingenieurkammer M-V, Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

erm.\* – ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner

Sofort online anmelden unter [www.ingenieurkammer-mv.de](http://www.ingenieurkammer-mv.de).

Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann, Tel. 0385-5583614, wassmann@ingenieurkammer-mv.de

Ihre Weiterbildungswünsche

schicken Sie uns am besten per E-Mail an [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de)

oder per Fax an 0385 – 558 36 30

## WIR GRATULIEREN

### und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

#### September 2012

##### 50. Geburtstag:

Jörg Buchholz, Hagenow Heide  
Henryk von Zweydorff, Klein Schwaß  
Olaf Dzarnowski, Stralsund

##### 55. Geburtstag:

Dr.-Ing. Günther Patzig, Wismar  
Dr.-Ing. Klaus Baumann, Greifswald  
Petra Wolscht, Eggesin  
Viola Zunk, Neubrandenburg

##### 60. Geburtstag:

Brunhilde Levenhagen, Strasburg  
Christian Ahrent, Waren (Müritz)

Gerald Ihde, Neubrandenburg  
Wolfhardt Koch, Mirow  
Wilfried Lock, Ludwigslust  
Wolfgang Strüwing, Güstrow  
Reinhard Zabel, Demmin  
Hartmut Frank, Kritzmow  
Norbert Wuchold, Rövershagen

##### 65. Geburtstag:

Gerd Möschl, Binz  
Lothar Buchholz, Schwerin  
Gert Richter, Prerow  
Andreas Schröder, Pinnow

## Service

### Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr  
Di 13 - 15 Uhr  
Do 13 - 18 Uhr

### Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU, **Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning**,  
Telefon: 0385 - 731230

### Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner,  
Telefon: 0385 - 5583613

### Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 3993250 / 251  
Fax-Abruf: 0385 - 399388 1000

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

## Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-

Vorpommern wird nachfolgendes Schreiben zur Kenntnis gegeben und kann bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter [info@ingenieurkammer-mv.de](mailto:info@ingenieurkammer-mv.de) angefordert werden:

### Runderlass Straßenbau M-V Nr. 04/2012

#### Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12)

Anlage: Allg. Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 04/2012 vom 04.04.2012

## Statistik

### Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand:	31.07.2012
Pflichtmitglieder:	<b>1341</b>
davon	
nur Beratende Ingenieure:	392
nur bauvorlageber. Ingenieure:	567
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	368
nur Tragwerksplaner:	14
Tragwerksplaner gesamt:	515
Brandschutzplaner:	144
Freiwillige Mitglieder:	<b>121</b>
<b>Gesamt:</b>	<b>1462</b>

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Ingenieurkammer  
Mecklenburg-Vorpommern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Alexandrinestraße 32  
19055 Schwerin  
Telefon 0385 - 558 360  
Telefax 0385 - 558 36 30  
**info@ingenieurkammer-mv.de**  
**www.ingenieurkammer-mv.de**  
Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am **17.10.2012**.